

München
im April 2009

WALLSAHA
RECHTSANWÄLTE

Neuerungen im Recht der GmbH

WALLSAHA

München





Überblick

- UG (haftungsbeschränkt), Gründung per Musterprotokoll
- Kapitalaufbringung
- Kapitalerhaltung
- Sitz, Eintragung in HR
- Eigenkapitalersatzrecht
- Missbrauchsbekämpfung



Unternehmergeellschaft
(haftungsbeschränkt)

WALLSAHA
RECHTSANWÄLTE

UG (haftungsbeschränkt)

- § 5 GmbHG: traditionelle GmbH => Mindeststammkapital € 25.000
- **NEU:** § 5a GmbHG: Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)
=> Mindeststammkapital € 1 (§ 5 Abs. 2 S. 1 GmbHG)

Firmenzusatz zwingend

Anmeldung erst nach erfolgter voller Einzahlung
Stammkapital

Ausschluss von Sacheinlagen

Zwangsrücklage



Musterprotokoll

- § 2 Abs. 1a GmbHG „vereinfachtes Verfahren“ => Kostenersparnis, da kein Regelgeschäftswert von € 25.000
- Auf Musterprotokoll ansonsten alle Vorschriften über den Gesellschaftsvertrag anwendbar (insb. §§ 53 ff GmbHG)
- Nachteil: § 2 Abs. 1a S. 3 GmbHG – Verbot vom Gesetz abweichender Bestimmungen



Musterprotokoll für die Gründung einer Einpersonengesellschaft

WALLSAHA
RECHTSANWÄLTE

Heute, den,
erschien vor mir,,Notar/in mit dem Amtssitz in
.....,
Herr/Frau¹⁾
.....²⁾ .

1. Der Erschienene errichtet hiermit nach § 2 Abs. 1a GmbHG eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma
..... mit dem Sitz in
2. Gegenstand des Unternehmens ist
3. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR (i.W. Euro) und wird vollständig von Herrn/Frau¹⁾
..... (Geschäftsanteil Nr. 1) übernommen. Die Einlage ist in Geld zu erbringen, und zwar sofort in voller Höhe/zu 50
Prozent sofort, im Übrigen sobald die Gesellschafterversammlung ihre Forderung beschließt³⁾ .
4. Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird Herr/Frau⁴⁾, geboren am, wohnhaft in
....., bestellt. Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen
Gesetzbuchs befreit.
5. Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von 300 EUR, höchstens jedoch bis zum Betrag
ihres Stammkapitals. Darüber hinausgehende Kosten trägt der Gesellschafter.
6. Von dieser Urkunde erhält eine Ausfertigung der Gesellschafter, beglaubigte Ablichtungen die Gesellschaft und das Registergericht (in
elektronischer Form) sowie eine einfache Abschrift das Finanzamt – Körperschaftsteuerstelle –.
7. Der Erschienene wurde vom Notar/von der Notarin insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

Hinweise:

- 1) Nicht Zutreffendes streichen. Bei juristischen Personen ist die Anrede Herr/Frau wegzulassen.
- 2) Hier sind neben der Bezeichnung des Gesellschafters und den Angaben zur notariellen Identitätsfeststellung ggf. der Güterstand und die
Zustimmung des Ehegatten sowie die Angaben zu einer etwaigen Vertretung zu vermerken.
- 3) Nicht Zutreffendes streichen. Bei der Unternehmergesellschaft muss die zweite Alternative gestrichen werden.
- 4) Nicht Zutreffendes streichen.



Kapitalaufbringung

Kapitalerhaltung

WALLSAHA
RECHTSANWÄLTE

Kapitalaufbringung

- Terminologie: MoMiG ersetzt „Stammeinlage“ durch „Geschäftsanteil“, auf den dann jeweils eine Einlage zu leisten ist (§§ 14, 19 GmbHG)
- Geschäftsanteil mindestens 1 €
- Gesellschafter kann bei Errichtung mehrere Geschäftsanteile übernehmen
- Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile muss Stammkapital ergeben
- Geschäftsanteile können aufgeteilt, zusammengelegt und einzeln oder zu mehreren an Dritte übertragen werden (§ 17 a.F. GmbHG ersatzlos gestrichen)



Kapitalerhaltung

- Cash Pooling erleichtert
- BGH (DB 2004, 371): Verbot von Kreditgewährungen an Gesellschafter „zu Lasten des gebundenen Vermögens“ auch bei vollwertigem Rückzahlungsanspruch (also nur Auszahlungen aus Rücklagen oder Gewinnvorträgen)
- Jetzt: § 30 Abs. 1 S. 2, 3 GmbHG „vollwertiger Rückgewähranspruch“ => bilanzielle Betrachtungsweise
- Bei Kapitalaufbringung: § 19 Abs. 2, 4 und 5 GmbHG => Anrechnung liquider (jederzeit fällig oder durch fristlose Kündigung fällig zu stellen) Rückgewähransprüche statt Nichtigkeit (§ 19 Abs. 2 und 5 GmbHG a.F.)
- gilt gem. § 3 EGGmbHG für alle Fälle, für die noch keine rechtskräftige Entscheidung vorliegt und noch kein wirksamer Vergleich existiert; Problem der verbotenen Rückwirkung



Ausländischer Verwaltungssitz

- Konsequenz aus EuGH-Rechtsprechung (*Überseering*, *Inspire Act*), wonach EU-Auslandsgesellschaften ihren Verwaltungssitz in einem anderen Staat – also auch in Deutschland - wählen können
- Aufhebung § 4a Abs. 2 GmbHG => Sitz Ort im Inland (§ 4a GmbHG), Verwaltungssitz frei wählbar



Eintragung ins Handelsregister (§ 8 GmbHG)

- Keine Pflicht mehr, gewerberechtliche Erlaubnisse mit Anmeldung vorzulegen
- Nachweise für Kapitalaufbringung: Einzahlungsbelege kann das Gericht nur bei „erheblichen Zweifeln“ verlangen
- Inländische Geschäftsanschrift
- Bei Sachgründung: Verträge, die den Festsetzungen zu Grunde liegen und Sachgründungsbericht; Unterlagen, die belegen, dass der Wert der Sacheinlagen den Nennbetrag des übernommenen Geschäftsanteils erreicht
- Werthaltigkeit von Sacheinlagen wird von Registergericht lediglich auf „nicht unwesentliche“ Überbewertung geprüft
- Unterschriebene Liste der Gesellschafter mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort der Gesellschafter sowie laufender Nummer des übernommenen Geschäftsanteils



Erwerb vom Nichtberechtigten, § 16 Abs. 3 GmbHG

- Gutgläubiger Erwerb von Geschäftsanteilen möglich, wenn Veräußerer als Inhaber in Gesellschafterliste eingetragen ist
- Gilt nicht, wenn Liste zum Zeitpunkt des Erwerbs weniger als 3 Jahre unrichtig und die Unrichtigkeit nicht dem Berechtigten zuzurechnen ist oder wenn mangelnde Berechtigung dem Erwerber bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt
- § 40 GmbHG neugefasst: Geschäftsführer und Notar zur unverzüglichen Einreichung aktualisierter Listen verpflichtet; Haftung des Geschäftsführers gegenüber Gläubigern und „denjenigen, deren Beteiligung sich geändert hat“



Eigenkapitalersatzrecht

- Bisher: BGH-Regen, analoge Anwendung §§ 30, 31 GmbHG a.F.; Novellen-Regeln, § 32a GmbHG a.F. i.V.m. §§ 135, 143 InsO
- Jetzt: Änderung § 30 GmbHG („bilanzielle Betrachtungsweise“), §§ 32a und 32b ersatzlos aufgehoben
- => keine Unterscheidung mehr zwischen „kapitalersetzenden“ und „normalen“ Gesellschafterdarlehen (oder Nutzungsüberlassungen etc.); Gesellschafter sind nun immer letzttrangige Insolvenzgläubiger, gleichgültig, ob die Darlehen kapitalersetzend waren oder nicht (§§ 19 Abs. 2, 39 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 5 InsO)
- Rückzahlungen der GmbH an den Gesellschafter binnen eines Jahres vor Insolvenzantrag oder danach sind anfechtbar (§§ 135, 143 InsO; § 6 AnfG) ; gewährte Sicherheiten binnen 10 Jahren vor Insolvenzantrag
- Vom Gesellschafter zur Nutzung überlassene Vermögenswerte können für die Dauer des Insolvenzverfahrens (max. 1 Jahr ab Eröffnung) nicht ausgesondert werden; finanzieller Ausgleich (§ 135 Abs. 3 InsO)



Missbrauchsbekämpfung

- Inländische Geschäftsanschrift (§ 8 Abs. 4 GmbHG); ist Zustellung darunter faktisch unmöglich kann jetzt öffentlich zugestellt werden (§ 185 Nr. 2 ZPO n.F.)
- Hat die Gesellschaft keinen Geschäftsführer mehr („Führungslosigkeit“), so sind die Gesellschafter (bei Kenntnis von der Führungslosigkeit) verpflichtet, bei Insolvenzreife den Insolvenzantrag zu stellen (§ 15 a Abs. 3 InsO)
- Geschäftsführer haften der Gesellschaft gem. § 64 S. 3 GmbHG „für Zahlungen an Gesellschafter, soweit diese zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen mussten“; Ausnahme: nicht erkennbar bei Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters; h.M.: Zahlungsverbot auch bei kongruenter Deckung => erhöhte Vorsicht bei Zahlungen an Gesellschafter!



Reform des GmbH-Rechts

WALLSAHA
RECHTSANWÄLTE

Oliver Saha

Rechtsanwalt, FA f. Steuerrecht

Prof. Dr. Francesco A. Schurr

Rechtsanwalt, Avvocato (I)

www.wall-legal.de

Copyright by

WALLSAHA
RECHTSANWÄLTE

Karlsplatz 7
80335 München

FON 089 30 90 589-0
FAX 089 30 90 589-11
info@wall-legal.de
www.wall-legal.de